



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Geko-Nr. DKOR-A3KG5E

Kontakt: Stephan Suter, Leiter Sektion Planung, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 21, www.wasserbau.zh.ch

1/5

Gemeinde Fischenthal	
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung	Visum
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	
E 15. Jan. 2016	
Fin. Wa. u. Energie	Sozialamt
U. u. B. u. J. u. S. u. W.	GR
Kanzlei	GP
Gesundheit	<input checked="" type="checkbox"/> Publiktedien 22.1.16 ✓

Nr. 1540

vom - 8. Dez. 2015

*Kopie an: - BA ✓
- GI ✓*

Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Leebach, Gibswil, Gemeinde Fischenthal.

Sachverhalt und Erwägungen

Der Gemeinderat Fischenthal stimmte am 2. September 2015 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Leebach zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 21. Juli 2014 Stellung. Das ARE hat mit Schreiben vom 14. August 2014 zuhanden der Gemeinde Fischenthal zum Gestaltungsplan Stellung genommen. Dem Antrag, den gesamten Gewässerraum als Orientierungsinhalt im Situationsplan darzustellen und als „Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV“ in der Legende zu bezeichnen, wurde nicht stattgegeben. Da mit dem Gestaltungsplan auch der Gewässerraumplan mit dem korrekt bezeichneten Gewässerraum in die öffentliche Auflage gegeben wurde, ist trotz fehlender Darstellung des Gewässerraums im Situationsplan des Gestaltungsplans die inhaltliche Koordinationspflicht erfüllt. Der private Gestaltungsplan ist aus wasserbaupolizeilicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992¹ (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen. Planungsträger sind gemäss Situationsplan die Grundeigentümer der Parzellen Kat.-Nrn. 3384 und 3385 (Frau Anna Mächler, Wald; Frau Verena Millioud, Corcelles près Concise; Frau Elfriede Siegerist, Winterthur).

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 a HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Fischenthal vom 21. Februar 2014 und 21. Juli 2014). Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese zusammen mit dem Entwurf des Gestaltungsplans vom 20. Juni bis 19. August 2014 öffentlich auf. Gemäss dem technischen Bericht sind während dieser Frist keine Einwendungen erhoben worden. In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL gemäss den Vorprüfungsberichten berücksichtigt.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Leebach wird entlang des Leebachs, öffentliches Gewässer Nr. 23.0, der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR

¹ Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2011, in Kraft seit 1. November 2012.

814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Leebachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Die natürliche Sohlenbreite aufgrund der ökomorphologischen Gewässerdaten und der vorhandenen Breitenvariabilität beträgt für den massgebenden Abschnitt des Leebachs 2.7 m. Somit ergibt sich für den betreffenden Abschnitt des Leebachs ein minimaler Gewässerraum von 13.75 m Breite.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 1067 vom 5. Juni 2013) liegt für den Bereich des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, keine Gefährdung durch Hochwasser vor. Entlang des Gestaltungsplanperimeters bzw. im festzulegenden Gewässerraum des Leebachs besteht rechtsufrig jedoch eine mittlere bis geringe Gefährdung durch Hochwasser (blauer bzw. gelber Bereich). Entsprechende Querprofilbetrachtungen am Leebach zeigen, dass das Hochwasserschutzdefizit innerhalb des minimalen Gewässerraums behoben werden kann, da mit dem minimalen Gewässerraum genügend Raum für einen allfälligen Ausbau des Leebachs und für die Zugänglichkeit für den Unterhalt gesichert wird (siehe Kapitel 3. und Querprofile im Anhang 2 des technischen Berichts bzw. Profile 1:100 gemäss Beiblatt).

Der minimale Gewässerraum ist somit aus Sicht des Hochwasserschutzes ausreichend. Es wird weiter aufgezeigt, dass eine Erhöhung des Gewässerraums für eine Revitalisierung nicht nötig ist, da der Bach bereits wenig beeinträchtigt ist und sich keine Anlagen im Gewässerraum befinden. Der entsprechende Abschnitt ist zudem in der Revitalisierungsplanung nicht als prioritär bezeichnet und nur mit einem mittleren Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand einer Revitalisierung eingestuft worden. Auch ist im betreffenden Abschnitt keine Gewässernutzung betroffen. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

In den Unterlagen wird beantragt, den minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV auszuscheiden. Eine Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist nicht vorgesehen. Eine Beurteilung, ob sich der Gewässerabschnitt in einem dicht überbauten Gebiet befindet oder nicht, ist somit nicht nötig.

Der minimale Gewässerraum wird bis auf einen kleinen linksufrigen Abschnitt unterhalb der Brücke Ghöchstrasse mit der bestehenden Gewässerparzelle Kat. Nr. 3321 zusammengelegt. Damit werden die Vorgaben des minimalen Gewässerraums von 13.75 m entlang des Festlegungsperrimeters überwiegend eingehalten. Die geringen Abweichungen vom Mindestmass (maximal 1.25 m) sind kaum von Bedeutung und liegen im Toleranzbereich der Festlegung.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund besonderer Verhältnisse davon abgewichen werden (§ 15 d HWSchV). Entlang des Leebachs wird der Gewässerraum im oberen Bereich leicht asymmetrisch zur Gewässerachse angeordnet. Die asymmetrische Anordnung wird damit begründet, dass dadurch der Gewässerraum rechtsufrig entlang der bestehenden Parzellengrenze angeordnet werden kann. Dies ergibt eine insgesamt bessere Lösung im Sinne einer Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben (Parzellengrenze). Da die Zugänglichkeit für den Unterhalt gewährleistet bleibt und auch die Funktionen des Gewässerraums damit nicht geschmälert werden, wird die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich als recht- und zweckmässig erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Leebach, öffentliches Gewässer Nr. 23.0, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) auf der linken Bachseite einen grösseren Abstand freihält als der in den vorliegenden Unterlagen vorgesehene Gewässerraum. Bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG behält § 21 WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist der im Gestaltungsplan bezeichnete Bereich innerhalb des 5-m-Abstandes von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Ebenfalls zu beachten ist die rechtsufrig bestehende kommunale Gewässerabstandslinie. Es wird empfohlen, die Abstandslinie beizubehalten und den Bereich zwischen dem Gewässerraum und der Gewässerabstandslinie von neuen Hochbauten freizuhalten. Damit wird auch der Zugang für den Unterhalt gesichert.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Leebach sind über die Festlegung des Gewässerraums am Leebach unter Beilage dieser Verfügung schriftlich zu informieren. Nach Eintritt der Rechtskraft holt die Gemeinde Fischenthal die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 c HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 15. Januar 2016 einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Leebach, Gibswil, Gemeinde Fischenthal, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Situation 1:500 vom 23. April 2015 und
2. Technischer Bericht vom 23. April 2015.

Massgebende Nebenbestimmung:

Anpassungen des Gewässerraums im Rahmen der allgemeinen Festlegung der Gewässerräume im Kanton Zürich, im Rahmen der Änderung der Nutzungsplanung sowie im Rahmen eines Wasserbauprojektes bleiben vorbehalten.

- II. Diese Verfügung ist zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Leebach durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen (§ 15 b Abs. 2 HWSchV).
- III. Die Politische Gemeinde Fischenthal wird eingeladen, die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Leebach in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung zu informieren.
- IV. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans „Leebach“ werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr ist den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung zu stellen: Frau Anna Mächler, Hüblistrasse 99, 8636 Wald; Frau Verena Millioud, Le Moillat 5, 1426 Corcelles près Concise; Frau Elfriede Siegerist, Salstrasse 31, 8400 Winterthur.

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 772.80 (Konto 104 181 / 85273.75.002)

Total Fr. 772.80

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
- a) Die Politische Gemeinde Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Leebach, mit folgenden Beilagen:
 - Publikationstext.
 - b) die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
 - c) die Volkswirtschaftsdirektion;

- d) das Amt für Landschaft und Natur;
- e) das Tiefbauamt;
- f) das Amt für Raumentwicklung;
- g) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau;
- h) die BD/GS/F + C.

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand: 15. Jan. 2016

